

Tipp des Monats Januar 2016



Rauchmelder installieren und warten



Seit dem 1.1.2013 besteht in Bayern eine gemäß §46 der Bayerischen Bauordnung gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Installation von Rauchmeldern in Neubauten. Jedes Kinderzimmer, jedes Schlafzimmer und jeder Flur mit Verbindung zu Wohnräumen muss mit mindestens 1 Rauchmelder ausgestattet werden.

Für Bestandsbauten besteht eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2017. M.a.W. spätestens in 2 Jahren müssen dann auch alle derartig genutzten Räume in bereits bestehenden Gebäuden mit Rauchmeldern nachgerüstet werden.

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschrift ist der Wohnungseigentümer. Der Bewohner - sofern nicht der Eigentümer die Wohnung bewohnt – ist dafür verantwortlich, dass die Rauchmelder in einem funktionsfähigen Zustand gehalten werden.

Installation

Die Installation eines Rauchmelders an sich ist völlig problemlos und erfordert nicht unbedingt den Einsatz eines Fachmanns. Sie können je nach Bauart einfach an die Decke geklebt oder geschraubt werden.

Es ist allerdings darauf zu achten, dass die Anbringung an einer waagerechten Decke erfolgt, nicht etwa an einer Dachschräge oder an einer senkrechten Wand. Sonst könnte sich die Luft nicht, wie von der Konstruktion vorgesehen, in der Kontrollkammer sammeln, sondern durch sie hindurch strömen und somit die Auslösung des Alarms im Brandfall verhindern oder zu lange hinauszögern.

Ein solcher Effekt könnte auch auftreten, wenn der Rauchmelder in unmittelbarer Nähe zu einer Lüftungsanlage angebracht wird. Daher ist auf einen ausreichenden Abstand zu Lüftungs- und Klimaanlage zu achten.

Wo anbringen?

Wichtig ist außerdem zu wissen, für welche Räume sich eine Anbringung lohnt und in welchen sie eher kontraproduktiv ist. Natürlich besteht in den oben genannten Räumen keine Wahlfreiheit.

Diejenigen, die jedoch lieber nach dem Motto "viel hilft viel" operieren und die sich von einem Rauchmelder in jedem Raum ein Höchstmaß an Sicherheit versprechen, sollten sich überlegen, dass diese Geräte auf die Konzentration von Partikel in der Luft reagieren, die einen bestimmten voreingestellten Grenzwert überschreitet. Dabei können die Geräte nicht unbedingt zwischen fest (Rauchpartikel) und flüssig unterscheiden, so dass auch eine Erhöhung des Wasserdampfgehaltes in der Luft, z.B. durch ein heißes Bad oder Kochen, einen Feualarm auslösen kann. Daher macht die Anbringung eines Rauchmelders in Bad oder Küche wenig Sinn.

Was das Wohnzimmer betrifft: selbst wenn die Bewohner selbst nicht rauchen, kann doch der Besuch eines oder mehrerer Raucher, z.B. bei einer Party, schnell zu einem Fehlalarm führen. Natürlich sind solche Überlegungen der Grund, warum Bad, Küche und Wohnzimmer von der Rauchmelderpflicht ausgenommen sind.

Ähnliches würde für eine Werkstatt gelten, in der es durch Arbeitsvorgänge wie schleifen, fräsen, sägen etc. zu einer Erhöhung der Staubkonzentration kommen kann.

Wartung

Wie oben erwähnt ist der Wohnungsnutzer für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Melders verantwortlich. Im Allgemeinen kommt man dieser Pflicht in angemessener Weise nach, indem man etwa alle 3 Monate den Alarmknopf drückt und dadurch sicherstellt, dass die Batterien geladen und der Melder somit einsatzbereit ist.

Darüber hinaus ist jedoch auch gesetzliche Vorschrift, dass die Geräte einmal pro Jahr von einem Fachmann überprüft werden. Hier ist wiederum der Eigentümer verantwortlich sicherzustellen, dass diese Überprüfungen turnusgemäß stattfinden und auch korrekt protokolliert werden.

Herzlichst

Lothar Stückl